



Weisung	1401.2	14.04.2020
Verjüngung des Waldes (PC-a)		
<input type="checkbox"/> <i>Neue Weisung</i>		Inkrafttreten: 01.01.2020
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Aktualisierung der Weisung 1401.2 vom 23.03.2016</i>		
Verteilung:	<input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf Laufwerk des Amts</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Internet</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per E-Mail:</i> - <i>Leiterin und Leiter der Forstkreise</i> - <i>Sektionschefs des WNA</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>auf Anfrage:</i> - <i>Revierförster, Waldbewirtschafter und -eigentümer</i> - <i>weitere betroffene Ämter oder Organisationen</i> - <i>spezialisierte Planungsbüros</i>	
Bemerkung:	<i>Die verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten aus Gründen der Vereinfachung gleichermassen für das weibliche wie das männliche Geschlecht.</i>	

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen	1
2.	Ziele und Anwendungsbereich	2
3.	Inkraftsetzung	2
4.	Bedingungen zur Gewährung von Subventionen	2
4.1.	Allgemeines	2
4.2.	Anreicherungs- oder Ergänzungspflanzungen	2
4.3.	Holzschläge	3
5.	Vertrag zur Subventionsgewährung	3
6.	Pauschalsubvention	4
7.	Jahresbericht	4

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1, Art. 64, Bst. a).

Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR; SGF 921.11).

Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16).

2. Ziele und Anwendungsbereich

Diese Subvention wird dem Produkt PC-a, nämlich Verjüngung und Jungwaldpflege zugeordnet. Es handelt sich um eine Entschädigung an die Waldeigentümer, die mit dem Ziel der Waldverjüngung eine Pflanzung oder einen defizitären Holzschlag ausführen.

Diese Finanzhilfe hat folgende Ziele:

- die für die Verjüngung der Wälder unerlässlichen Anreicherungs- oder Ergänzungspflanzungen
- die Verjüngungsschläge in Wäldern mit defizitären waldbaulichen Eingriffen (Wälder an Hanglagen; ohne Erschliessung; Laubholzbestände mit minderwertigem Holz; Bestände, die nach dem Auftreten neuer Phänomene im Zusammenhang mit dem Klimawandel Sicherheitsprobleme für die Erholungsfunktion im Wald verursachen, usw.),
- die Förderung von gruppierten Holzschlägen in zerstückelten Privatwäldern,
- die Förderung des Rückens mit bodenschonenden Techniken, wie den Seilkran. Die Verringerung oder das Fehlen von Schäden durch Bodenverdichtung ausserhalb der Feinerschliessung oder durch Erosion oder des Nährstoffentzuges der Böden (auf mageren Böden nicht den ganzen Baum ernten), ist anzustreben.

Eine Kumulation mit anderen Subventionen ist nicht möglich, im speziellen mit der Schutzwaldpflege (FP-S), der Nutzung von geschädigten Bäumen (FP-D), die Pflanzungen einheimischer Eichen und seltener Baumarten (GF-S) und die Leistungen für die Erholung im Wald (PC-b).

In Privatwäldern kann das Subventionsmotiv PC-a für das punktuelle Fällen von Bäumen aus Sicherheitsgründen in der Nähe von Erholungseinrichtungen angewandt werden, während in öffentlichen Wäldern solche punktuellen Eingriffe im Subventionsmotiv PC-b einbegriffen sind. Darüber hinaus kann das Subventionsmotiv PC-a im Falle von defizitären Verjüngungsschlägen von Beständen oder Teilen von Waldmassiven zur Anwendung kommen, wenn die Massnahmen vom Bund nicht subventionierbar sind. Weiter müssen sie notwendig sein, um die Sicherheit der Waldbesucher nach dem Auftreten neuer Phänomene im Zusammenhang mit dem Klimawandel (Krankheiten und Dürre) zu gewährleisten.

3. Inkraftsetzung

Diese kantonale Weisung wird auf Massnahmen angewandt, die nach dem 1. Januar 2020 ausgeführt werden.

4. Bedingungen zur Gewährung von Subventionen

4.1. Allgemeines

Der naturnahe Waldbau muss angewandt werden: Naturverjüngung bevorzugen, Bodenfruchtbarkeit erhalten, standortgerechte Baumartenzusammensetzung sichern, natürlichen Lebensraum für die einheimische Fauna und Flora erhalten.

Bei Massnahmen in einem Schutzwald sind die NaiS-Kriterien zu berücksichtigen.

4.2. Anreicherungs- oder Ergänzungspflanzungen

Die Subvention für Pflanzungen wird mit Pauschalbeträgen pro Hektare berechnet. Sie berücksichtigt die Kosten für die Flächenvorbereitung, den Kauf, Transport und die Lagerung der Pflanzen.

Wenn der Waldbauer in erster Linie auf die Naturverjüngung setzt, er aber dessen Diversität oder Menge als ungenügend einschätzt, kann er eine Anreicherungs- oder Ergänzungspflanzung mit einer **Mindestdichte von 500 Pflanzen pro ha** ausführen.

- > Anreicherungs-pflanzung: wird angewandt, um die Naturverjüngung zu ergänzen und eine (oder mehrere) abwesende oder in der Region wenig vorhandene Baumart(en) beizumischen.
- > Ergänzungspflanzung: wird angewandt, um die Naturverjüngung an Stellen zu ergänzen, wo sich diese nicht einstellen kann.

Mit der Pflanzung muss eine Mischung von mindestens zwei Baumarten pro Hektare erreicht werden. Die gepflanzten Arten müssen zwingend standortgerecht sein. Der Förster achtet speziell auf die Wahl der Provenienz, die räumliche Verteilung, die Qualität der Pflanzarbeit, wie auch auf die Folgemassnahmen nach der Pflanzung. Die gepflanzten Flächen müssen anschliessend regelmässig gepflegt werden.

Der maximale Nadelholzanteil für jeden Bestand ist gemäss "minimaler Laubholzanteil" in den "Kommentaren zu den Waldgesellschaften" des Kartierungsschlüssels der Waldgesellschaften der Kantone Bern und Freiburg definiert.

4.3. Holzschläge

Die Subvention für Holzschläge wird mit Pauschalbeträgen pro m³ Holz berechnet. Sie berücksichtigt die Holznutzungskosten (Fällen, Aufrüsten, Rücken, Schlagräumung) nach Abzug des Holzwertes; die Kosten und Einnahmen werden vor der Ausführung der Arbeiten bestimmt.

Die subventionierten Entwicklungsstufen sind die Baumhölzer ab einem dominanten Durchmesser von 30 cm. Der Holzschlag muss durch den Revierförster oder den Forstkreisleiter angezeichnet worden sein. Dürre, abgestorbene Bäume sind grundsätzlich interessant für die Biodiversität im Wald; sie können gefällt werden, wenn sie eine Gefahr für die Ausführung von waldbaulichen Arbeiten oder für die Erholungsfunktion im Wald darstellen.

Das Fällen und Rücken müssen so ausgeführt werden, dass die Schäden am verbleibenden Bestand (Schäden an Stämmen und an der Verjüngung) und am Boden (Erosion) minimiert werden. Feinäste und Laub verbleiben im Prinzip im Bestand (wenn die Naturverjüngung dadurch nicht behindert wird). Die Forstmaschinen (Traktor, Prozessor, Forwarder) dürfen das Erschliessungsnetz nicht verlassen (Wege, Maschinenwege, Rückegassen). Die Arbeiten werden fachmännisch ausgeführt und die Sicherheitsvorschriften (SUVA, EKAS, BAZL) müssen eingehalten werden. Die Trägerschaft ist dafür verantwortlich, die Holzernte- und Motorsägearbeiten nur von Personal ausführen zu lassen, das gemäss den gesetzlichen Anforderungen genügend ausgebildet ist (Grundausbildung obligatorisch).

5. Vertrag zur Subventionsgewährung

Der Subventionstatbestand wird mit jährlichen Forstkreiskontingenten verwaltet.

Für die Gewährung einer Subvention wird zwischen dem Staat und dem Antragssteller ein Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag zur Subventionsgewährung wird im Verwaltungsprogramm (Gesub) für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen; wenn ein Holzschlag sich auf mehrere Kalenderjahre erstreckt ist im Gesub jedes Jahr ein neuer Vertrag zu erstellen.

Der Antragssteller ist ein Waldeigentümer oder eine Trägerschaft, die mehrere Eigentümer zusammenfasst. Die Trägerschaft muss im Besitz einer schriftlichen Einverständniserklärung der vertretenen Eigentümer sein. Die Trägerschaft kann die Arbeiten selber ausführen oder mit einer Forstunternehmung einen Vertrag abschliessen. Die Subvention wird der Trägerschaft gewährt, die das Amt für Wald und Natur anfragen kann, die Subvention direkt einer Forstunternehmung ausbezahlen. Dazu wird eine Abtretungserklärung unterschrieben.

Die Subvention wird nach Vorlage einer Zwischen- oder Schlussabrechnung ausbezahlt, unter Vorbehalt der verfügbaren Mittel.

6. Pauschalsubvention

Die Pauschale beinhaltet alle Kostenarten (direkte, indirekte; inklusiv Steuern und Abgaben usw.).

Die Pauschale für Pflanzungen erhöht sich auf 4000 Franken pro Hektar.

Die Pauschale für defizitären Verjüngungsschläge wird in 5-Fr/m³-Schritten zwischen 5 und 80 Franken pro Kubikmeter Holz festgelegt. Der Revierförster oder der Forstkreisleiter bestimmen vor der Ausführung der Arbeiten den Pauschalsubventionsbetrag. Er wählt für die Nutzungskosten (Fällen, Aufrüsten, Rücken und Schlagräumung) die rationellste Arbeitsmethode und für den Holzwert die Sortimente mit dem höchsten Preis.

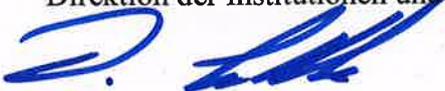
7. Jahresbericht

Der Verantwortliche bei der Sektion verfasst einen kurzen Jahresbericht aufgrund der in Gesub erfassten Daten, der SAP-Konten und der Hinweise der Forstkreisleiter (Einschätzung der Arbeitsqualität, der waldbaulichen Resultate und allfälliger Probleme).



Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft



Didier Castella
Staatsrat, Direktor

Anhänge

-
- Anhang 1: Vorlage Vertrag und Abrechnung für Holzschläge
- Anhang 2: Vorlage Vertrag und Abrechnung für Pflanzungen